

Schwerbehindertenrecht: Bonn plant Entschärfung

Die Bundesregierung will das Schwerbehindertengesetz entschärfen und dadurch die Einstellung von Lehrlingen bei den Betrieben fördern. Wie aus dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verlautet, ist beabsichtigt, daß künftig bei der Berechnung der Pflichtzahl von zu beschäftigenden Schwerbehinderten Lehrlinge nicht mehr mitgezählt werden sollen. Bislang müssen die Betriebe nach dem Schwerbehindertengesetz je 16 Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge) einen Behinderten beschäftigen. Danach müßte künftig zum Beispiel ein Betrieb, der 15 Voll-Arbeitnehmer und einen Lehrling beschäftigt, keinen Schwerbehinderten mehr einstellen.

Ferner plant die Regierung, daß bei der Berechnung der Pflichtzahl von Schwerbehinderten ein schwerbehinderter Lehrling als zwei schwerbehinderte Voll-Arbeitnehmer gelten soll. EB

870 Soldaten studieren Medizin

An den Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland studieren zur Zeit 870 Sanitätsoffiziersanwärter Humanmedizin und weitere 202 Soldaten Zahnmedizin. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herbert Lattmann, Barsinghausen, hervor.

Wie Staatssekretär Dr. Joachim Hiehle mitteilte, können die Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr nur im Inland Famulaturen und das Praktische Jahr ableisten, da Dienstreisen oder Kommandierungen in das Ausland wegen der angespannten Haushaltslage des Bundes derzeit nicht genehmigt würden. EB

Zulassung zum Medizinstudium

Ein Stück Berechenbarkeit

Ab 1986 gilt eine Kombination aus Note, qualifizierter Wartezeit, Test und Auswahlgespräch

Ende September hat die Konferenz der Länderkultusminister den Zugang zum Medizin-Studium neu geregelt (dazu die Meldung: „Künftig fünf Zulassungsvarianten“ in Heft 42/1983). Der bisher probeweise durchgeführte Eingangstest wird für alle Bewerber verbindlich; das leistungsgezielte Losverfahren entfällt; wiedereingeführt wird hingegen die Möglichkeit, sich einen Studienplatz zu „erwarten“; neu hinzukommen wird ein Auswahlgespräch, durch das sich die Hochschulen einen Teil ihrer künftigen Studenten selbst auswählen können. Wirksam wird diese Neuregelung zum Wintersemester 1986/87, wenn das bisher praktizierte „Übergangsverfahren“ ausläuft.

In der Öffentlichkeit ist das Kriterium „Auswahlgespräch“ am meisten beachtet worden. Wichtiger als dieses Auswahlgespräch ist jedoch für den Bewerber, daß in das lange Zeit vom Losglück bestimmte Zulassungsverfahren ein Stück Berechenbarkeit zurückkehrt. Über die Wartezeit erhält jeder Bewerber, sofern er sich den „Spielregeln“ gemäß verhält, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Studienplatz. Ebenso bietet die Studienplatzvergabe über Abiturnote und Testergebnis eine sichere Kalkulationsgrundlage für Erfolg oder Mißerfolg in der Konkurrenz um einen der begehrten Medizin-Studienplätze.

Im einzelnen haben die Kultusminister folgendes beschlossen:

Eingangstest und Note

Bei der Vergabe von 55 Prozent der Studienplätze spielt der Ein-

gangstest eine Rolle. Zehn Prozent der Plätze gehen an diejenigen, die in diesem Test am besten abschneiden, die restlichen 45 Prozent werden in einer Kombination aus Testergebnis und Abiturnote vergeben. Innerhalb dieser Kombination wird das Abitur zu 55 Prozent, das Testergebnis zu 45 Prozent gewichtet. An dem jährlich durchgeführten Test kann man nur einmal teilnehmen, mit dem Testergebnis kann man sich jedoch beliebig oft am Vergabeverfahren beteiligen.

Gewichtete Wartezeit

Wer in diesem leistungsabhängigen Auswahlverfahren nicht zum Zuge kommt, hat eine leistungsunabhängige Zulassungschance in der Wartezeit- oder in der Interview-Quote. Für Bewerber mit der längsten Wartezeit sind 20 Prozent der Studienplätze reserviert.

Die Wartezeit selbst kann durch das Verhalten des Bewerbers positiv oder negativ verändert werden. So wird sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (gleichgültig in welchem Bereich sie erfolgte), aber auch durch ein anderes abgeschlossenes Studium rechnerisch verbessert. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen Bundeswehr- und Zivildienstzeiten sowie Entwicklungshelferdienste und das freiwillige soziale Jahr besonders gewichtet werden. Zeiten eines „Parkstudiums“ werden allerdings von der Wartezeit abgezogen. Abweichend von der bisher von der ZVS praktizierten Wartezeitberechnung beginnt die Wartezeit erst mit der ersten Bewerbung für diesen Studiengang und nicht mit dem Datum des Abiturzeugnisses. >

Zulassung zum Medizinstudium

Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch von einem Professoren-Gremium einer Hochschule ist eine zusätzliche Chance. 15 Prozent aller verfügbaren Studienplätze werden auf diese Weise vergeben. Bei der Auswahl der Interview-Kandidaten spielt jedoch das Glück eine Rolle. Dreimal mehr Bewerber, als schließlich Plätze in dieser Quote zu vergeben sind, werden über ein einfaches Losverfahren bestimmt. Die Chance, über das Vorstellungsgespräch zum Studienplatz zu kommen, wird man nur einmal haben. Auch in dieser Quote trägt der Bewerber ein Ablehnungsrisiko.

Weniger Sonderquoten

Die restlichen zehn Prozent der Studienplätze gehen an Ausländer und Härtefälle. Eine Sonderquote für Zweitstudienbewerber, für den öffentlichen Gesundheitsdienst, für Überwechsler von den Fachhochschulen und für die medizinische Versorgung der Bundeswehr, die bisher auch im Rahmen der – allerdings umfangreicheren – Vorabquote bedient worden sind, wird es demnach nicht mehr geben.

Mit diesen „Eckwerten“ hat die Kultusministerkonferenz einen Rahmen vorgegeben, der in den kommenden Monaten noch ausgefüllt werden muß. Zahlreiche Einzelheiten zum Beispiel zur Berechnung der Wartezeit, zur Durchführung des Testes und des Vorstellungsgesprächs müssen noch ebenso festgelegt werden wie der zeitliche Rahmen des Bewerbungsverfahrens. Erst dann wird es für den Bewerber möglich sein, sein Verhalten auf die Neuregelung einzustellen.

Kompliziertes Nebeneinander?

Auf den ersten Blick mag das Nebeneinander verschiedener Quoten – Testbeste, Test-Abitur-Kom-

ination, Wartezeit, Interview und Vorabquote – kompliziert erscheinen. Aus der Geschichte der Studienplatzvergabe in den medizinischen Fächern läßt sich jedoch manches erklären. Denn trotz der starken Vermehrung der Studienplätze hat sich die Zulassungssituation in den vergangenen Jahren nicht entspannt. Nach wie vor bewerben sich fünfmal mehr junge Menschen um einen Studienplatz, als schließlich zugelassen werden können.

Die reine Auswahl nach Abiturnote und Wartezeit, so wie sie von der ZVS bis zum Sommersemester des Jahres 1980 praktiziert worden ist, führte zu sehr hohen Anforderungen an die Abiturnote und zu überlangen Wartezeiten. Zuletzt schwankte der erforderliche Notendurchschnitt für die Humanmedizin je nach Bundesland, in dem das Abitur abgelegt worden war, zwischen 1,6 und 2,3. Wer diesen Notenschnitt nicht erreichte, mußte fünf Jahre Wartezeit in Kauf nehmen. In der Zahnmedizin betrug die Wartezeit sogar sieben Jahre. Von Bewerbern angerufen, entschied das Bundesverfassungsgericht, daß dieses Auswahlverfahren durch ein anderes Verfahren abgelöst werden müsse, in dem die Zulassungschancen breiter über alle Bewerbergruppen gestreut werden müßten.

Ab dem Wintersemester 1980/81 wurden einzelne Elemente des möglichen Auswahlverfahrens in einem sogenannten „Übergangsverfahren“ erprobt. Bis auf kleine Veränderungen wird dieses Verfahren bis einschließlich Sommersemester 1986 weiter angewandt.

So wurde und wird der Test zunächst an nur 6000 Bewerbern durchgeführt. Ein jährlich abnehmender Teil der Studienplätze wurde in einem Losverfahren an sogenannte „Altwarter“ vergeben.

Die Zulassungschance wuchs mit der Länge der Wartezeit. Inzwi-

schen ist diese Quote ausgelaufen. Der überwiegende Teil der Studienplätze wird, gleichfalls in einem Losverfahren, in dem die Zulassungschance von der Güte der Abiturnote abhängt, vergeben. Durch das Los werden Bewerber aus allen Notengruppen zugelassen. Gute Abiturienten gehen dabei ebenso ein Ablehnungsrisiko ein, wie weniger gute Schüler eine Zulassungschance haben. Chance und Risiko sind jedoch von der Note abhängig. Lediglich zehn Prozent der Plätze werden allein nach der Abiturnote vergeben. Damit sollen herausragende Abiturleistungen honoriert werden.

Ursprünglich war im Übergangsverfahren die Zahl der Teilnahmemöglichkeiten begrenzt. Da jedoch im endgültigen Zulassungsverfahren diese Beschränkung nicht existiert, hat man auch im Übergangsverfahren auf die Anwendung dieses Zwangsauschlusses verzichtet.

Auch weiterhin: 1 zu fünf

Auf den ersten Blick mag das ursprüngliche Zulassungsverfahren – hier Abiturnote, da Wartezeitzulassung – sehr viel übersichtlicher sein als die im Übergangsverfahren angewandte und im endgültigen Auswahlverfahren vorgesehene Vielzahl von Quoten. Sie ermöglichen es jedoch, gemäß den Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes ganz unterschiedlichen Bewerbergruppen mit unterschiedlichen Leistungsprofilen gerecht zu werden.

Eines wird aber auch ein noch so ausgefeiltes Zulassungsverfahren nicht zu leisten vermögen: Die Zahl der Studienplätze läßt sich dadurch nicht vermehren. Auch künftig wird nur einer von fünf Bewerbern einen Studienplatz erhalten können. Henning Berlin

Der Verfasser ist Leiter der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund.